

SITZUNG

Sitzungstag:

29.08.2025

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Kreisausschusses

Vorsitzender

Otto Rubly

Niederschriftführer

Katja Altmeyer

SPD

Inge Lütz

Vertretung für Frau Pia Bockhorn-Tüzün

CDU

Isabel Steinhauer-Theis

Vertretung für Herrn Sven Eckert

FWG

Margot Schillo

Bündnis 90/ Die Grünen

Christine Fauß

VOTUM

Harald Leixner

ab 13:06 Uhr

FDP

Peter Jakob

AfD

Jürgen Neu

Alwin Zimmer

Kreisbeigeordnete

Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad

Kreisbeigeordneter Thomas Danneck

Erster Kreisbeigeordneter Johannes Huber

Verwaltung

Philipp Gruber

Petra Klotz

Peter Simon

Hans-Georg Barth

Jens Danner

Kira Keßler

Personalratsvorsitzender Frank Richter

Carsten Schnitzer

Birgit Schnorr

Abwesend:

Niederschriftführer

Christian Flohr

entschuldigt

SPD

Pia Bockhorn-Tüzün
Jürgen Kreischer

entschuldigt
Vertretung für Herrn Marco Schneider,
entschuldigt
entschuldigt

Marco Schneider

CDU

Sven Eckert
Christoph Lothschütz

entschuldigt
entschuldigt

Verwaltung

Susanne Lenhard
Miriam Schultheiß

entschuldigt
entschuldigt

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende bittet vor Eintritt in die Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung, den Tagesordnungspunkt 4 „Barrierefreier Ausbau Dienstgebäude C der Kreisverwaltung Kusel hier: Demontage und Entsorgung der Altanlage sowie Installation des neuen Personenaufzugs“ sowie im nicht-öffentlichen Teil den Tagesordnungspunkt 9 „Informationen; hier: Stand zum Freischnitt des Sichtdreiecks des Bahnübergangs“ aufzunehmen.

Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen. Danach konnte unmittelbar im Anschluss mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

Tagesordnung

**der Sitzung des Kreisausschusses am Freitag, dem 29.08.2025, um 13:00 Uhr,
im Sitzungsraum 2 der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49, in 66869 Kusel**

Öffentlicher Teil

1. Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO;
hier: Genehmigung zur Annahme von Spenden
2. Kreisstraßen
 - 2.1. Vergabe der Arbeiten zum Ausbau der K 04 in der OD Schönenberg-Kübelberg
 - 2.2. Vergabe der Arbeiten zum Teilausbau der K 08 in der OD Börsborn und der freien Strecke bis zur Einmündung K 07
3. „Modellprojekt Smart City im Landkreis Kusel - Beschaffung von Ausstattung für Mobilitätshub in Wolfstein“;
hier: Auftragsvergabe zur Lieferung von Ausstattung für Mobilitätshub in Wolfstein
4. Barrierefreier Ausbau Dienstgebäude C der Kreisverwaltung Kusel
hier: Demontage und Entsorgung der Altanlage sowie Installation des neuen Personenaufzugs
5. Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages
 - 5.1. Westpfalz-Klinikum-GmbH sowie dessen Töchter;
hier: Änderung des Gesellschaftervertrages (Satzung)
 - 5.2. Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH Änderung des Gesellschaftervertrages (Satzung)
 - 5.3. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Risiko- und Krisenmanagements (Verwaltungsstab - IKZ-VwSt)
6. Informationen;
hier Widerspruch gegen die Festsetzung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II für den Monat Mai 2025
7. Informationen

Nicht öffentlicher Teil

8. Personalangelegenheiten
9. Informationen;
hier: Stand zum Freischnitt des Sichtdreiecks des Bahnübergangs
10. Informationen

Kreisausschuss -Sitzung am 29.08.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl:11 davon anwesend:9		
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 9	Dagegen 0	Enthaltung 0

**Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO;
hier: Genehmigung zur Annahme von Spenden**

Beschlussvorlage:

Laut § 58 Abs. 3 LKO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel der Kreisausschuss.

Folgende Zuwendungen wurden dem Landkreis Kusel angeboten und durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ohne Beanstandungen geprüft:

Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung/Verwendungszweck	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsempfänger
Burgverein Landkreis Kusel	Geldzuwendungen für die Unterhaltung der Burg Lichtenberg	587,01 €	Kreisverwaltung Kusel
Kreissparkasse Kusel	Finanzierung der Personalkosten der kommunalen Schuldnerberatung nach § 17 Abs. 1 SGB I, §§ 6, 16a, 17 SGB II und §§ 11 und 75 SGB XII	14.000,00 €	Kreisverwaltung Kusel
Kreissparkasse Kusel	Bereitstellung der Räumlichkeiten DRK Gebäude	6.000,00 €	Kreisverwaltung Kusel
Rotary Club Kusel	Kultursommer – Projekt „Carmina Burana & Spark“	4.000,00 €	Kreisverwaltung Kusel

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Annahme der oben aufgeführten Spenden zu.

Kreisausschuss -Sitzung am 29.08.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
TOP: 2.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 10	Dagegen 0	Enthaltung 0

Kreisstraßen

Hier: Vergabe der Arbeiten zum Ausbau der K 04 in der OD Schönenberg-Kübelberg

Beschlussvorlage:

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Schönenberg-Kübelberg befindet sich die Schmittweiler Straße in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Die Fahrbahndecke der Kreisstraße weist eine Vielzahl unterschiedlicher Schadensbilder auf, darunter Längs- und Querrisse, Netzrisse, Ausmagerungen, Ausbrüche sowie eine große Anzahl an Flickstellen. Zudem belegen Ergebnisse von Bohrkernuntersuchungen, dass die vorhandene Asphaltstärke nicht den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen und tragfähigen Fahrbahnaufbau entspricht.

Die bestehenden Gehwege sind weitestgehend in ausreichender Breite vorhanden, jedoch durch viele Verformungen und Unebenheiten gekennzeichnet. Dies beeinträchtigt die Sicherheit der fußläufigen und mobilitätseingeschränkten Verkehrsteilnehmer.

Im Hinblick auf einen verkehrsgerechten Ausbau der K04 wurde ein Planungsverfahren durchgeführt, die Planung dem Kreisausschuss vorgestellt und ein Baurechtsverfahren vollzogen. Nun soll in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit den Verbandsgemeindewerken Oberes Glantal und der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg der Knotenpunkt an der Einmündung in die B423 sowie die gesamte Ortsdurchfahrt der K 04 ausgebaut werden.

Die **Ausbauplanung** der **Kreisstraße** umfasst dabei folgende wesentlichen Merkmale:

Den **Ausbau der Fahrbahn** der K04 inklusive des Oberbaues und der Randbefestigungen in einer Regelbreite von 5,50 m mit beidseitig angeordneten Entwässerungsrinnen.

Die **Herstellung** durchgehender, beidseitig verlaufender **Gehwege** einschließlich Bordsteinen innerhalb der Ortslage. Die Regelbreite beträgt dabei 1,50 Meter. Aufgrund vorhandener baulicher Gegebenheiten kann diese Breite in einzelnen Bereichen unterschritten werden; eine Mindestbreite von 1,00 Meter wird jedoch durchgängig gewährleistet.

Die **Herstellung** jeweils einer gemeinsamen **Querungsstelle** bei Bau-km 0+132 und im Einmündungsbereich der Ortsstraße „Am Schloßberg“ um sichere Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Personen zu bieten.

Die beiden vorhandenen **Bushaltestellen** werden verschoben, behindertengerecht umgestaltet und mit Sonderborden versehen, um ein sicheres Ein- und Aussteigen zu gewährleisten.

Zusammen mit dem Straßen- und Gehwegausbau **sanieren** die Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal ihre **Wasserleitung**, den **Oberflächenwasserkanal** und jeweils die entsprechenden **Hausanschlüsse**.

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern hat die hierzu notwendigen Arbeiten als Gemeinschaftsmaßnahme öffentlich ausgeschrieben und submittiert.

Zum Eröffnungstermin am 11.08.2025 um 08:30 Uhr haben drei Firmen ein Angebot abgegeben.

Bieter	Gesamtangebots- summe -netto-	Gesamtangebots- summe -brutto-
1. Fa. Molter Tiefbau GmbH, 66822 Lebach	2.587.720,01 €	3.079.386,86 €
Nächstbietender		3.358.510,59 €
Nächstbietender		3.494.933,02 €

Das Angebot der Fa. Molter wurde vom LBM als wirtschaftlichstes Angebot gewertet. Die Firma Molter Tiefbau GmbH aus 66822 Lebach besitzt die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Leistungsfähigkeit und bietet Gewähr für eine sach- und fachgerechte Baudurchführung.

Die Verwaltung empfiehlt daher in Verbindung mit dem LBM KL die Vergabe der Arbeiten zum Ausbau der K 04 an die Firma Molter, Lebach.

Die Zuschlagsfrist endet am 22.09.2025.

Gemäß Kostenteilungsvereinbarung verteilen sich die Gesamtkosten auf die einzelnen Baulastträger wie folgt:

Zu Lasten des Landkreis Kusel	460.645,95 €
zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland	767.734,39 €
zu Lasten des Landes Rheinland-Pfalz	16.999,89 €
zu Lasten der Gemeinde Schönenberg-Kübelberg	571.928,14 €
zu Lasten der VG-Werke Oberes Glantal	1.262.078,49 €
Gesamtkosten	3.079.386,86 €

Die Maßnahme Ausbau der K 04 ist förderfähig, ein entsprechender Zuwendungsbescheid wurde am 28.04.2025 erteilt.

Die Zuwendung beträgt 68% (rd.313.200 €), der Eigenanteil des Landkreis Kusel beträgt rd. 147.400 € (32 %).

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Rahmen des Kreisstraßenbauprogrammes unter dem HH-Konto 54201.096 zur Verfügung.

Herr Leixner (VOTUM) nimmt ab 13:06 Uhr an der Sitzung teil.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt wie von der Verwaltung und dem LBM vorgeschlagen, den Auftrag über den Ausbau der K04 an die Firma Molter, Lebach zum anteiligen Angebotspreis von **-brutto- 460.645,95 €** (Gesamtpreis 3.079.386,86 €) zu vergeben.

Kreisausschuss -Sitzung am 29.08.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
TOP: 2.2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 10	Dagegen 0	Enthaltung 0

Kreisstraßen;

Hier: Vergabe der Arbeiten zum Teilausbau der K 08 in der OD Börsborn und der freien Strecke bis zur Einmündung K 07

Beschlussvorlage:

Die Fahrbahndecke der K 08 ist geprägt durch viele Risse und Verdrückungen, wodurch Feuchtigkeit in die unteren Schichten eindringt und im Winter zu Frostaufbrüchen führt. Zudem ist eine ordnungsgemäße Entwässerung der Fahrbahn nicht mehr gegeben.

Der gebundene Fahrbahnaufbau ist gemäß der aktuellen Zustandserfassung in einem nicht verkehrsgerechten, sanierungsbedürftigen Zustand.

Durch den nachfolgend beschriebenen Ausbau sollen diese Defizite behoben und die Straße wieder in einen verkehrsgerechten Zustand versetzt werden.

Der Ausbaubereich der K 08 umfasst zwei Bauabschnitte:

- 1.) Innerhalb der OD Börsborn (VNK 6510 027 NNK 6510 28 Stat. 0,480 – 0,603)

In diesem Bereich wird auf einer Länge von ca. 125 m der komplette Asphaltoberbau entfernt und erneuert. Der tragfähige Unterbau wird nachverdichtet und nachprofilert. In Teilbereichen muss der Unterbau erneuert werden. Ebenso werden die Entwässerungsrinnen und Straßenabläufe erneuert.

- 2.) Freie Strecke bis zur Einmündung der K 07 (VNK 6510 27 NNK 6510 028 stat. 0,603 – 0,895)

In diesem ca. 290 m langen Abschnitt werden auf die bestehende Fahrbahn eine mind. 10,5 cm dicke Tragschicht und eine 3,5cm starke Asphaltdecke im Hocheinbau eingebaut. Hierdurch wird der gesamte Straßenkörper in der Tragfähigkeit verstärkt. Die bergseitige Entwässerungsanlage wird erneuert und auf neue Höhe gesetzt. Die Bankette werden abgeschält, mit tragfähigem Material an die neue Fahrbahnhöhe angepasst und somit standsicher und überfahrbar hergerichtet.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft findet nicht statt, ein Baurechtsverfahren ist nicht erforderlich.

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern hat die notwendigen Arbeiten öffentlich ausgeschrieben und submittiert.

Zum Eröffnungstermin am 31.07.2025 um 8:30 Uhr haben vier Firmen ein Angebot abgegeben.

Bieter	Gesamtangebots- summe -netto-	Gesamtangebots- summe -brutto-
1. Fa. Otto Jung GmbH & Co KG, 55758 Sien	204.545,84	243.409,54 €
Nächstbietender		243.999,00 €
Nächstbietender		260.306,56 €
Nächstbietender		275.831,04 €

Das Angebot der Fa. Otto Jung wurde vom LBM als wirtschaftlichstes Angebot gewertet. Die Firma Otto Jung GmbH & Co KG aus 55758 Sien besitzt die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Leistungsfähigkeit und bietet Gewähr für eine sach- und fachgerechte Baudurchführung.

Die Verwaltung empfiehlt daher in Verbindung mit dem LBM KL die Vergabe der Arbeiten zum Ausbau der K 08 an die Firma Otto Jung, Sien.

Die Zuschlagsfrist endet am 12.09.2025.

Die Gesamtkosten verteilen sich auf die einzelnen Kostenträger wie folgt:

Zu Lasten des Landkreis Kusel	242.087,34 €
Zu Lasten Land Rheinland-Pfalz	1.322,20 €
Gesamtkosten	243.409,54 €

Die Maßnahme Ausbau der K 08 ist förderfähig, ein entsprechender Zuwendungsbescheid wurde am 20.06.2025 erteilt.

Die Zuwendung beträgt 72% (rd. 174.300 €), der Eigenanteil des Landkreis Kusel beträgt rd. 67.800 € (28 %).

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Rahmen des Kreisstraßenbauprogrammes unter dem HH-Konto 54201.096 zur Verfügung.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt wie von der Verwaltung und dem LBM vorgeschlagen, den Auftrag über den Ausbau der K08 an die Firma Otto Jung, Sien zum anteiligen Angebotspreis von **-brutto- 242.087,34 €** (Gesamtpreis 243.409,54 €) zu vergeben.

Kreisausschuss -Sitzung am 29.08.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl:11 davon anwesend:9		
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 9	Dagegen 0	Enthaltung 0

„Modellprojekt Smart City im Landkreis Kusel - Beschaffung von Ausstattung für Mobilitätshub in Wolfstein“;
hier: Auftragsvergabe zur Lieferung von Ausstattung für Mobilitätshub in Wolfstein

Beschlussvorlage:

Im Rahmen der Phase 2 (Umsetzung) soll die integrierte Maßnahme „Mobilität im FoKUS“ über das Teilprojekt „Mobilitätshubs“ realisiert werden. Die integrierte Maßnahme „Mobilität im FoKUS“ zielt darauf ab, die im Landkreis Kusel bestehenden Herausforderungen einer räumlich verteilten Bevölkerung mit innovativen und gebündelten Verkehrsangeboten anzugehen.

Das Teilprojekt „Mobilitätshubs“ sieht an 8 Standorten im Landkreis Kusel die Installation von Verkehrsknotenpunkten, also sogenannten „Mobilitätshubs“ vor. Ziel ist es dabei, die Standorte durch analoge und digitale Angebote zu ergänzen und zu erweitern und damit attraktiver und smarter zu gestalten.

Standorte der Mobilitätshubs

1. Lauterecken Bahnhof
2. Altenglan Bahnhof
3. Glan-Münchweiler Bahnhof
4. Kusel Bahnhof
5. Breitenbach Wendeplatz
6. Schönenberg-Kübelberg ZOB
7. Waldmohr Haltestelle Mitte
8. **Wolfstein**

Gegenstand dieser Vergabe ist somit die Beschaffung der folgenden Ausstattung für den Mobilitätshub in Wolfstein:

- **Mobilstation, dazu zählen:**
 - 2x Mobilitätsstelen und DFI-Fahrplandisplay
 - 1x Fahrradüberdachung
 - 1x Fahrradreparaturstation
 - 3x Fahrradanhängerbügel
 - 4x Sitzbank
 - 2x Abfallbehälter
 - 4x Wegweiserschild
 - 2x Personenwitterungsschutz

Mit der Leistung ist unmittelbar nach der Zuschlagserteilung zu beginnen.

Vergabeverfahren

Die Kreisverwaltung Kusel kann Leistungen ausschreibungsfrei über die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, B1, 3-5, 68159 Mannheim (VRN GmbH) beziehen, da sie Mitglied im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) ist.

Die entsprechenden Vergabeverfahren führt die Vergabestelle der VRN GmbH stellvertretend für die Mitglieder des ZRN durch.

Diese zentralen Beschaffungen erfolgen vergaberechtlich ordnungsgemäß nach den einschlägigen Bestimmungen (z. B. GWB, VgV, UVgO) und ermöglichen den Mitgliedseinrichtungen den rechtssicheren Zugang zu den Rahmenverträgen, ohne ein eigenes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen.

Entsprechende Angebote für die unter Gegenstand aufgelistet Ausstattung für die Mobilitätshubs wurden bei der VRN GmbH angefordert und rechnerisch und fachlich geprüft.

Überblick Kosten für Mobilitätshubs		
	netto	brutto
Gesamtsumme Mobilstation Wolfstein	58.766,20 €	69.931,78 €

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Haushalt unter den Haushaltsstellen 51123-0484 & 51123-0584 zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe des Auftrages zum angebotenen und geprüften Angebotspreis an die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, B1, 3-5, 68159 Mannheim.

Frau Schillo (FWG) erkundigt sich nach den Kosten für Einbau und Montage. Frau Keßler (Leitung Stabsstelle Landl(i)eben) erläutert diese.

Frau Fauß (B90/Grüne) verlässt den Raum kurz und ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, **unter Vorbehalt der Bestätigung der Begründung für die Ausschreibungsfreiheit durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, B1, 3-5, 68159 Mannheim** den Auftrag zur Lieferung der Ausstattung für „Mobilitätshub“ in Wolfstein im Rahmen des Modellprojekt Smart City zur Brutto-Angebotssumme in Höhe von 69.931,78€ an die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, B1, 3-5, 68159 Mannheim zu vergeben.

Kreisausschuss -Sitzung am 29.08.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl:11 davon anwesend:9		
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		9	0	0

**Barrierefreier Ausbau Dienstgebäude C der Kreisverwaltung Kusel
hier: Demontage und Entsorgung der Altanlage sowie Installation des neuen Personenaufzugs**

Beschlussvorlage:

Im Rahmen des Projektes "Barrierefreier Ausbaus der Dienstgebäude der Kreisverwaltung Kusel" soll der bestehende Personenaufzug im Dienstgebäude C durch einen barrierefreien Personenaufzug ersetzt werden.

Der Antrag auf Zuwendungen aus dem Investitionsstock 2017 für *Maßnahmen im Kreisverwaltungsgebäude (Brandschutz, energetische Sanierung, Barrierefreiheit)* wurde am 27.06.2017 bewilligt. Von den im Antrag veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. 990.500.- € stehen noch 490.000.- € zur Verfügung. Gefördert wird diese Maßnahme mit 60%.

Die durchzuführenden Maßnahmen (Gesamtmaßnahme) beinhalten folgende Bereiche:

Teilrückbau und Abbruch des vorh. Aufzugschachtes sowie des Kamines, **Neubau Aufzugschacht** u. Installationsschacht (für Abgasführung). Grundlage für diese Maßnahmen ist die Vergabe des Personenaufzuges, da Tragwerks- u. Ausführungsplanung für weitere Ausschreibung (Abbruch u. Rohbauleistungen) erfolgen muss.

Demontage des vorh. Personenaufzuges und **Lieferung u. Montage eines neuen, barrierefreien Personenaufzuges** mit einer lichten Kabinenbreite von 110 cm und einer lichten Kabinentiefe von 210 cm.

Die im Vorfeld der Vergabeverfahren aktualisierte Kostenschätzung anhand eines bepreisten Leistungsverzeichnisses wurde auf insgesamt 75.175,00 € netto / 89.458,25 € brutto geschätzt. (§3 VgV).

Die gewählte Vergabeart „Freihändige Vergabe“ ist bis zu 100.000 € netto abweichend von § 3a Abs.2 Nr. 1 Buchst. a bis c VOB/A, gemäß Nr.4.2 der Verwaltungsvorschrift (VV) des Öffentlichen Auftragswesens in Rheinland-Pfalz (RLP) zulässig.

Hier nach kann das für die Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens zuständige Ministerium die Auftragswertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben oder freihändige Vergaben befristet erhöhen.

Mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 31.12.2024 wurden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Wertgrenzen der Nummer 4.2 der Verwaltungsvorschrift zum 01.01.2025 für Freihändige Vergaben auf 100.000 € netto angehoben.

Zu diesem Beschaffungsgegenstand wurden bereits 2 beschränkte Ausschreibungen sowie eine Freihändige Vergabe ohne wertbares Ergebnis durchgeführt.

Es wurde am 04.08.2025 ein viertes Vergabeverfahren als Freihändigen Vergabe durchgeführt.

An dem Eröffnungstermin am 15.08.2025 konnte festgestellt werden, dass von 4 zur Angebotsabgabe aufgeforderten geeigneten Bietern nur eine Firma ein wertbares Angebot abgegeben hat:

Fa. C. Haushahn GmbH & Co. KG I Region Mitte, 55129 Mainz:	83.167,91 € brutto
inkl. Wartung der Aufzugsanlage für 4 Jahre: 4 x 995.- € =	4.736,20 € brutto
inkl. Notrufsystem als Mietze für 4 Jahre: 4 x 545.- € =	2.594,20 € brutto

Die Fa. Haushahn ist für die zu vergebende Leistung präqualifiziert (PQ-Nr. 101.000295) und gewährt einen Preisnachlass auf die Abrechnungssumme i. H. v. 2,5%.

Auftragssumme (abzügl. Preisnachlass i.Hv- 2,5%): **81.088,71 € brutto**

Für die Maßnahme ist eine Ausführungszeit bis 30.06.2026 geplant.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag über Demontage und Lieferung u. Montage eines neuen, barrierefreien Personenaufzuges im Rahmen des Barrierefreien Ausbaus Dienstgebäude der Kreisverwaltung Kusel, zu der geprüften Brutto-Angebotssumme in Höhe von 81.088,71 € an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Fa. C. Haushahn GmbH & Co. KG I Region Mitte, 55129 Mainz, zu vergeben.

Kreisausschuss -Sitzung am 29.08.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
TOP: 5.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 10	Dagegen 0	Enthaltung 0

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages

***Hier: Westpfalz-Klinikum-GmbH sowie dessen Töchter;
hier: Änderung des Gesellschaftervertrages (Satzung)***

Beschlussvorlage:

Die Westpfalz-Klinikum-GmbH sowie deren Töchter beabsichtigen eine Anpassung ihrer Gesellschaftsverträge (Satzung).

Für folgende Unternehmen ist eine Satzungsänderung vorgesehen:

- Westpfalz-Klinikum GmbH (WKK)
- Westpfalz-Klinikum Instrumentenaufbereitungs-GmbH (WKI)
- Westpfalz-Klinikum Medizinisches Versorgungszentrum Kaiserslautern GmbH (MVZ KL)
- Westpfalz-Klinikum Medizinisches Versorgungszentrum Kusel GmbH (MVZ KUS)
- Westpfalz-Klinikum Pflege GmbH (WKP)
- Westpfalz-Klinikum Service GmbH (WKS)
- Westpfalz-Klinikum & Ank GmbH (WKA)

Hintergrund sind gemeinnützigkeitsrechtliche Aktualisierungen. Zudem wurden bei den die Anmerkungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Kusel, Az.: 6-P-7160-22-2/2018 vom 25.08.2020 zu fehlenden Regelungen gemäß § 87/91 GemO eingearbeitet.

Die neuen Gesellschafterverträge wurden durch das Beteiligungswesen der Stadt Kaiserslautern vorgeprüft und entsprechen den aktuellen kommunalrechtlichen Regelungen.

Da der Landkreis Kusel an der GmbH unmittelbar sowie an den Töchtern der Westpfalz-Klinikum-GmbH mittelbar beteiligt ist, ist gemäß **§ 88 Abs. 5 GemO Rheinland-Pfalz** vor einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung durch den Kreistag (Kusel, Donnersbergkreis) bzw. Stadtrat Kaiserslautern und ein Anzeigeverfahren bei der ADD erforderlich. Das Anzeigeverfahren bei der ADD wird parallel zu den Beratungen in den Gremien der Gesellschafter betrieben.

Frau Fauß (B90/Grüne) betritt wieder den Raum.

Frau Schillo (FWG) begrüßt die Durchführung digitaler Sitzungen und dass lediglich Chefarzt und Pflegedirektion ein Mitspracherecht haben. Zudem fragt sie nach der Rücklagenbildung.

Der Vorsitzende erklärt, dass es nicht in besonderem Maße zur Rücklagenbildung komme, sondern vielmehr in das Bauwerk am Standort in Kusel investiert werden sollte (Modernisierung). Das Eigenkapital sei gering gewesen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag der Änderung der Gesellschaftsverträge (Satzung) der Westpfalz-Klinikum GmbH sowie deren Tochterunternehmen in der finalen, von den Rechtsanwälten der FPS, ausgearbeiteten Fassung, vorbehaltlich einer Entscheidung der ADD, zuzustimmen.

Kreisausschuss -Sitzung am 29.08.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 10		
TOP: 5.2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 10	Dagegen 0	Enthaltung 0

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages

Hier: Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH Änderung des Gesellschaftervertrages (Satzung)

Beschlussvorlage:

Die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH beabsichtigt eine Anpassung ihres Gesellschaftsvertrages (Satzung) aus dem Jahr 2008, um diesen an die aktuellen gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

In der Aufsichtsratssitzung vom 04.07.2025 wurde eine geänderte Fassung beraten und empfohlen. Die Änderungen sind:

- Herabstufung der Gesellschaft, um die Einstufung als große Kapitalgesellschaft zu vermeiden (§ 267 HGB), insbesondere zur Entlastung von Berichtspflichten wie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Streichung der Regelungen zur ursprünglich vorgesehenen Kooperation mit dem Krankenhaus, da diese in der Praxis nicht realisiert wurde.
- Anpassung an gemeinderechtliche Vorschriften sowie redaktionelle Änderungen.

Da der Landkreis Kusel an der GmbH beteiligt ist, ist gemäß **§ 88 Abs. 5 GemO Rheinland-Pfalz** vor der Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung durch den Kreistag und ein Anzeigeverfahren bei der ADD erforderlich.

Herr Conrad (Kreisbeigeordneter) erkundigt sich nach Kontinuität oder Diskontinuität. Frau Bennoit (Geschäftsführerin des Vitalbades) verweist auf das Kontinuitätsprinzip.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt, vorbehaltlich der Entscheidung der ADD, dem Kreistag der Änderung des Gesellschaftsvertrags (Satzung) der Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH in der finalen, notariell ausgearbeiteten Fassung zuzustimmen.

Kreisausschuss -Sitzung am 29.08.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
TOP: 5.3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 10	Dagegen 0	Enthaltung 0

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Risiko- und Krisenmanagements (Verwaltungsstab - IKZ-VwSt)

Beschlussvorlage:

Wegen der wieder verstärkt in den Fokus gerückten Notwendigkeiten für Risiken- und Katastrophenschutz, wurde im Jahr 2022 zwischen den Landkreisen Alzey-Worms, Donnersbergkreis, Bad Dürkheim, Kaiserslautern und Kusel eine unverbindliche Zusammenarbeit gestartet, um den administrativ organisatorischen Anforderungen des Krisenmanagements gerecht zu werden.

U. a. wurde eine gemeinsame Schulung durch die Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) organisiert.

Eines der Ergebnisse dieser Schulung war, dass eine gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsstäbe in Krisenfällen nur möglich ist, sofern man gemeinsam die Organisationsstrukturen, die Prozessstandards und Dokumentationsvorlagen entwickelt und für Stabsarbeit harmonisiert. Dies mit dem Ziel bei Schadenslagen, die über die jeweilige Kreisgrenze hinausgehen, kreisübergreifend mit ihren Verwaltungsstäben zusammenzuarbeiten oder bei Schadenslagen innerhalb eines Landkreises zu unterstützen, soweit ein Bedarf hierfür entsteht. Hierzu soll im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit eine Zweckvereinbarung geschlossen werden (siehe **Anlage 1**).

Für die Zusammenarbeit als Pilotprojekt besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz als Interkommunale Zusammenarbeit. Der Donnersbergkreis würde federführend nach Nr. 4.2 der Fördergrundsätze des Ministeriums des Innern und für Sport zur Pilotförderung die Antragstellung und Abwicklung übernehmen (**Anlage 2**). Im Rahmen des Projektes ist vorgesehen, dass hierzu Unterstützung softwarebasiert erfolgt. Die Beauftragung und Abrechnung erfolgen durch den Donnersbergkreis.

Zur Projektunterstützung für die Umsetzung, ist von den beteiligten Gebietskörperschaften für das Jahr 2026 ein Betrag von 10.000 € vorzusehen, um die eigenen Personal- und Sachkosten zu decken.

Frau Schillo (FWG) fragt unter Bezug auf § 5 (Evaluation) nach dem Zeitpunkt der Berichtsvorlage. Frau Schnorr (Leiterin der Abteilung 2) führt aus, dass dies voraussichtlich durch die federführende Behörde (Landkreis Donnersbergkreis) erfolgt. Eine kommunale Arbeitsgemeinschaft werde gebildet; Details seien im Entwurf nicht näher geregelt.

Beschluss:

1. Der Kreistag stimmt einer Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Risiko- und Krisenmanagements (Verwaltungsstab - IKZ-VwSt) grundsätzlich zu.
2. Der Entwurf zur Kooperationsvereinbarung wird zustimmend zur Kenntnis (**Anlage 1**) genommen.
3. Der Landrat wird ermächtigt, dem Donnersbergkreis die Vollmacht nach Nr. 4.2 der

Fördergrundsätze des Ministeriums des Innern und für Sport zur Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit“ zu erteilen (**Anlage 2**).

4. Der Kreistag stimmt der Veranschlagung der Projektmittel im Haushaltsjahr 2026 zu.

Anlage 1:

Erteilung einer Vollmacht nach Nr. 4.2 der Fördergrundsätze des Ministeriums des Innern und für Sport zur Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit“

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit des Kooperationsprojektes „IKZ-VwSt“ der Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Alzey-Worms, Bad Dürkheim und Kusel erteilt

der Landkreis....., vertreten durch den Landrat.....

dem Landkreis nach Nr.4.2 der Fördergrundsätze das Recht für und im Namen der vorgenannten Landkreise alle notwendigen Erklärungen und Auskünfte gegenüber der Zuwendungsstelle abzugeben und als zentraler Ansprechpartner zu fungieren. Der Landkreis ist berechtigt für und im Namen der übrigen Landkreise alle für das Förderverfahren notwendigen Handlungen gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben.

xxxxxxx, den

(xxxxxxx) Dienstsiegel

Anlage 2:



E N T W U R F

Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der nach § 5 Abs.1 Nr.2 LBKG vorzuhaltenden Verwaltungsstäbe zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifenden Schadenslagen und Krisenfällen

zwischen

dem Landkreis Donnersbergkreis, vertreten durch den Landrat
und

dem Landkreise Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat
und

dem Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch den Landrat
und

dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat
und

dem Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat

(im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen bei Schadenslagen, die über die jeweilige Kreisgrenze hinausgehen kreisübergreifend mit ihren Verwaltungsstäben zusammenzuarbeiten oder bei

Schadenslagen innerhalb eines Landkreises zu unterstützen, soweit ein Bedarf hierfür entsteht. Hierfür ist es notwendig, dass die Strukturen aufeinander abgestimmt werden und eine einheitliche Kommunikation und Rollenverteilung etabliert wird, um im Krisenfall effizient zu handeln. U.a. soll eine einheitliche Schulungssoftware etabliert werden, die alle notwendigen Tools für den Einsatz im „Echtbetrieb“ vorhält und die Verwaltungsstabsmitglieder nachhaltig für ihre Aufgaben ausbildet. Ziel ist die Entwicklung und Harmonisierung standardisierter Verwaltungsstabsstrukturen zur Krisenbewältigung, der Aufbau einer interkommunalen Krisenmanagement-Kompetenz zur Steigerung der Resilienz und die Verbesserung der Bürgernähe durch schnellere und effizientere Krisenbewältigung.

§ 1 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner vereinbaren für den Krisenfall ihre Organisationsstrukturen, die Prozessstandards und die Dokumentationsvorlagen gemeinsam zu entwickeln und zu harmonisieren. Hierzu sollen gemeinsame, insbesondere digitalisierte Lösungen angestrebt werden, um das Ziel der schnellen und effizienten Krisenbewältigung sicherzustellen. Die Vertragspartner verpflichten sich hier ein gemeinsames Konzept zu entwickeln und notwendige Anschaffungen möglichst gemeinsam vorzunehmen, um Kosten einzusparen, einheitliche Systeme vorzuhalten und notwendige Synergien zu erreichen. Sogenannte Sonderlösungen sollen möglichst vermieden werden.

Die Zusammenarbeit soll über gemeinsame Arbeitsgruppen erfolgen, die auch mit externen Partnern einheitliche Lösungen in den oben genannten Bereichen erarbeiten. Diese sollen sodann, soweit hier Anschaffungen notwendig sind, in den notwendigen Gremienbeschlüssen münden. Die so erarbeiteten Lösungsansätze sind sodann durch den jeweiligen Verwaltungstab in seiner Organisationseinheit einzuführen und umzusetzen. Lokale Besonderheiten können hierbei beachtet werden, müssen jedoch entsprechend an die Vertragspartner kommuniziert werden, um im Krisenfall auch durch diese Beachtung zu finden.

Die Vertragspartner verpflichten sich notwendige interne strukturelle und organisatorische Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten und umzusetzen, damit die übergreifende Organisationsstruktur und Abstimmung zwischen den Verwaltungstäben möglichst reibungslos umgesetzt werden kann.

§ 2 Dauer der Zusammenarbeit und Kündigung

Die Zusammenarbeit ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, mindestens auf fünf Jahre, angelegt und unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung entsprechend der ständig wechselnden Anforderungen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes, sowie der Stabsarbeit. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsschluss zum Ende eines jeden Jahres möglich mit der Folge, dass die gegenseitige Einstandspflicht auf der vertraglichen Basis endet. Der ausscheidende Vertragspartner hat über ausgetauschte Interna Stillschweigen zu wahren und darf die Interessen der übrigen Vertragspartner durch anderweitige Kooperationen oder sonstige Handlungen nicht beeinträchtigen. Da eine Zusammenarbeit im Bereich des Zivil-Katastrophenschutzes stattfindet, besteht eine besondere Schutzpflicht und ein Interesse an der Geheimhaltung hierüber erlangter Informationen. Sollte es durch die Kündigung zu einer Rückzahlungspflicht eventuell gewährter Förderungen/Drittmittel kommen, hat das kündigende Mitglied dies den übrigen auszugleichen.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über alle durch und während des Geschäftsbetriebs erlangten Kenntnisse und Daten, insbesondere der durch die Stabsarbeit übermittelten Informationen Stillschweigen zu halten und diese nur für den jeweiligen Dienstbetrieb zu verarbeiten. Die im Bereich der abgeordneten Stabsarbeit erlangten Daten und Informationen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung für den eigenen Dienstbetrieb verwandt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Verstoßes hiergegen ist dem Geschädigten durch die rechtswidrig handelnde Vertragspartei der hierdurch entstehende Schaden zu ersetzen.

§ 4 Finanzen und Akquise von Fördermitteln

Die Vertragspartner werden stets versuchen für ihr Arbeit und Anschaffungen bestehende Förderprogramme und Drittmittel einzuwerben, um die Kosten gering zu halten. Dafür wird im Einzelfall ein Vertragspartner für alle in deren Namen handeln und die notwendigen Formalitäten abwickeln. Die übrigen Vertragspartner unterstützen diesen nach Kräften und leiten alle notwendigen Handlungen und Beschlüsse rechtzeitig ein, um die Förderung zu erhalten. Entstehender Aufwand wird – soweit keine anderweitige gesonderte Regelung vorab getroffen wird- anteilige der Einwohnerzahl umgelegt. Sollte im Einzelfall hier keine Einigung erzielt werden können, trifft die Entscheidung die gemeinsame obere Aufsichtsbehörde.

§ 4 Haftung

Soweit aufgrund Fahrlässigkeit oder Vorsatz in der Stabsarbeit ein Schaden entsteht, haftet der jeweils entsendende Vertragspartner für den hieraus entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Außenverhältnis haftet der Vertragspartner für seine Stabsarbeit und wird sodann im Innenverhältnis Regress nehmen. Die Vertragspartner vereinbaren für einen solchen Fall die sofortige Einschaltung ihrer jeweiligen Haftpflichtversicherung und die gegenseitige Unterstützung bei der Schadensminimierung nach außen. Der durch einen Dritten in Anspruch genommene Vertragspartner wird eine gerichtliche Klärung, eine außergerichtliche Klärung oder einen Vergleich nur nach Anhörung des jeweils anderen Vertragspartners eingehen. Bei einvernehmlicher Prozessführung (= Zustimmung des anderen Vertragspartners zu den Entscheidungen) gilt der hierdurch entstandene Schaden durch den anderen Vertragspartner als anerkannt.

§ 5 Evaluation

Die Vertragspartner sind sich einig, dass jährlich ein gemeinsamer Bericht über die Zusammenarbeit zu erstellen ist, der insbesondere den fachlichen Austausch, die Vertretungsfälle, die auf fachlicher Ebene getroffenen Vereinbarungen, gemeinsam eingeführte Neuerungen etc. zu enthalten hat und der Grundlage für ein jährliches Kooperationsgespräch zwischen den Stabsleitungen ist.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt diese die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragspartner auf die Etablierung angemessener Regelungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Kreisausschuss -Sitzung am 29.08.2025		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11
<i>öffentlicher Teil-</i>		davon anwesend: 10
		Abstimmungsergebnis
TOP: 6	Sache / Beschluss	

Informationen;

hier Widerspruch gegen die Festsetzung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II für den Monat Mai 2025

Der Vorsitzende informiert die Ausschussmitglieder über den Widerspruch, der vorab als Information zur Verfügung gestellt wurde.

Kreisausschuss -Sitzung am 29.08.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>	Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 10		
<table border="1"><tr><td>TOP: 7</td><td>Sache / Beschluss</td></tr></table>	TOP: 7	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis
TOP: 7	Sache / Beschluss		

Informationen

Herr Gruber (Stabsstelle Büro Landrat / Kreisentwicklungsbüro) informiert anhand einer Präsentation über den aktuellen Stand hinsichtlich der Sichtdreiecke BÜ Bahnübergang 2079 Strecke 3202 Metternachshof/Kläranlage Kusel.

Die Sitzung begann um 13:00 Uhr und endete gegen 14:35 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:

Gez.
(Johannes Huber)
i.V.
Erster Kreisbeigeordneter

Die Schriftführerin:

Gez.
(Katja Altmeyer)
Verwaltungsangestellte